

V. Wahl- und Abstimmungsfreiheit

In Anlehnung an die schweizerische Spruchpraxis definiert der Staatsgerichtshof die Abstimmungsfreiheit wie folgt: «Die von der Verfassung gewährleisteten staatsbürgerlichen Rechte geben dem Stimmbürger einen Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt.»⁵⁵ Diese Aussage schliesst auch die Wahlfreiheit ein, die garantiert, dass die Stimmabgabe ungehindert und ohne unzulässigen Druck vorgenommen werden kann.⁵⁶ Die Verfassung kennt zwar diesen Begriff nicht, doch bildet die geheime Wahl, wie sie in Art. 46 Abs. 1 LV erwähnt ist, «den wichtigsten institutionellen Schutz der Wahlfreiheit».⁵⁷

Im Schrifttum ist in diesem Zusammenhang der Terminus «Wahl- und Abstimmungsfreiheit» gebräuchlich. Diese Redewendung scheint aber zu sehr auf den grundrechtlichen Aspekt der politischen Rechte ausgerichtet zu sein und ihre Organfunktion zu wenig mit einzubeziehen. Aus diesem Grund wird die Begriffswahl für nicht «unbedenklich» gehalten.⁵⁸

§ 16 RECHTSCHARAKTER DER POLITISCHEN RECHTE

I. Inhalt und Umfang

In einer gutachtlichen Äusserung vom 11. Dezember 1979⁵⁹ umschreibt der Staatgerichtshof den dualistischen Rechtscharakter der politischen

55 StGH 1990/6, Urteil vom 2. Mai 1991, LES 4/1991, S. 133 (135 Erw. 2.1); StGH 1993/8, Urteil vom 21. Juni 1993, LES 3/1993, S. 91 (96 Erw. 2.1); StGH 2004/58, Urteil vom 4. November 2008, Erw. 2.3 (im Internet abrufbar unter: <www.stgh.li>).

56 Wolfram Höfling, Grundrechtsordnung, S. 156.

57 Martin Batliner, Politische Volksrechte, S. 105 unter Bezugnahme auf Klaus Stern, Staatsrecht, Bd. I, S. 314.

58 Vgl. Pierre Tschannen, Staatsrecht, S. 596 Rz. 10. Er plädiert dafür, von «Stimmrecht» oder «politischen Rechten» zu sprechen, die «die Natur der Bürgerpartizipation als Individualrecht und Organfunktion angemessener zum Ausdruck» bringen; siehe zur dualistischen Rechtsnatur der politischen Rechte im Folgenden.

59 StGH 1979/7, Gutachten vom 11. Dezember 1979, LES 1981, S. 116 (117).